

Hinweise zur Beachtung:

a. Die Grundgebühr beträgt pro Tag bei einer Saalgröße:

<i>bis 40 m²</i>	20,00 €
<i>bis 70 m²</i>	25,00 €
<i>bis 100 m²</i>	35,00 €
<i>bis 120 m²</i>	50,00 €
<i>bis 150 m²</i>	70,00 €
<i>bis 200 m²</i>	80,00 €
<i>über 200 m²</i>	100,00 €

- b. Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde von dem Benutzer / der Benutzerin den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers / der Benutzerin. Dieser / diese übernimmt für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter / der verantwortlichen Leiterin unverzüglich nach Entstehung dem / der Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- c. Für sämtliche von dem Benutzer / der Benutzerin eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers / der Benutzerin in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- d. Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer / die Benutzerin in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem / einer Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.
- e. In den Einrichtungen in denen eine Getränkebezugsvereinbarung besteht, sind die Getränke über die entsprechenden Lieferanten zu beziehen. Auskunft hierzu gibt der / die Hausverwalter /in.